

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF230005-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A.
Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

Beschluss vom 30. Januar 2023

in Sachen

A._____ GmbH,
Berufungsklägerin,

betreffend **Organisationsmangel**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren
des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Januar 2023 (EO220344)**

Erwägungen:

1.

1.1. Der Berufungsklägerin, welche seit dem tt.mm.2018 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen ist (act. 22), fehlte es an einer eingetragenen vertretungsberechtigten Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Nachdem die Berufungsklägerin diesen Mangel innert der vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich (nachfolgend Handelsregisteramt) angesetzten Frist nicht behoben hatte (act. 2/2), gelangte dieses mit Eingabe vom 23. November 2022 (Datum Poststempel) an das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend Vorinstanz) und überwies ihm die Angelegenheit in Anwendung von Art. 939 Abs. 2 und Art. 731b Abs. 1 OR sowie Art. 153 Abs. 3 HRegV (act. 1).

1.2. Mit Verfügung vom 25. November 2022 wurde der Berufungsklägerin von der Vorinstanz Frist angesetzt, um den Mangel in der Organisation zu beheben (act. 3). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2022 (Datum Eingang) nahm die Berufungsklägerin die Behebung des Mangels gegenüber dem Handelsregisteramt vor (act. 8). Da von der Berufungsklägerin allerdings noch Unterlagen nachgereicht werden mussten, wurde die Vorinstanz über die beabsichtigte Mangelbehebung (noch) nicht in Kenntnis gesetzt (act. 7). Aufgrund dessen ging die Vorinstanz fälschlicherweise davon aus, dass der Mangel nicht behoben worden sei bzw. behoben würde und ordnete mit Urteil vom 5. Januar 2023 die Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin nach den Vorschriften über den Konkurs an (act. 5 = act. 17 [Aktenexemplar], fortan act. 17). Am 12. Januar 2023 informierte das Handelsregisteramt die Vorinstanz darüber, dass die Berufungsklägerin die notwendigen Unterlagen eingereicht habe und der Mangel behoben werden könne (act. 8, act. 10). Daraufhin wurde die entsprechende Mutation im Handelsregister vorgenommen (act. 9, act. 15) sowie das Urteil der Vorinstanz vom 5. Januar 2023 betreffend Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 17. Januar 2023 von Amtes wegen aufgehoben und das Verfahren zufolge Behebung des Organisationsmangels als gegenstandslos abgeschrieben (act. 11).

Damit ist die Berufungsklägerin heute weiter aktiv und der Organisationsmangel wurde behoben (act. 22).

1.3. Mit Eingabe vom 18. Januar 2023 (Datum Poststempel) erhob die Berufungsklägerin Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz vom 5. Januar 2023 und verlangt die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids für den Fall, dass das vorinstanzliche Verfahren nicht bereits eingestellt worden sei (act. 18). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–15).

2.

2.1. Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen die Prozess- bzw. Rechtsmittelvoraussetzungen erfüllt sein. So muss die Rechtsmittelfrist eingehalten worden sein, die Berufung muss (zulässige) Anträge und eine Begründung enthalten und sich gegen ein zulässiges Anfechtungsobjekt richten; weiter muss die Berufung bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht worden sein und schliesslich muss die das Rechtsmittel erhebende Person dazu legitimiert und durch den angefochtenen Entscheid beschwert sein. Die Prüfung der Rechtsmittelvoraussetzungen ist von Amtes wegen vorzunehmen. Liegt eine Voraussetzung nicht vor, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (zum Ganzen ZK ZPO-REETZ, 3. Aufl. 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 308–318, N 50 m.w.H.).

2.2. Nachdem das Urteil der Vorinstanz vom 5. Januar 2023 betreffend Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 17. Januar 2023 und damit noch vor Einreichung der vorliegenden Berufung aufgehoben worden ist (act. 11), lag für die Berufung der Berufungsklägerin kein zulässiges Anfechtungsobjekt (mehr) vor. Auf die Berufung ist damit nicht einzutreten.

2.3. Damit kann auf die Prüfung der übrigen Rechtsmittelvoraussetzungen verzichtet werden. Es wird deshalb lediglich angemerkt, dass die Berufung verspätet erfolgt ist (vgl. act. 6) und auch aus diesem Grund nicht auf das Rechtsmittel einzutreten gewesen wäre.

3.

3.1. Nachdem das Handelsregisteramt die Vorinstanz nicht rechtzeitig über die Eingabe der Berufungsklägerin vom 21. Dezember 2022 informiert hat, was zur Urteilsfällung vom 5. Januar 2023 und letztlich zur Einleitung des vorliegenden Berufungsverfahrens geführt hat, erweise es sich als unbillig, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ausgangsgemäss der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 107 ZPO). Das Handelsregisteramt ist sodann nicht Partei des vorliegenden Verfahrens und dem Kanton können in Zivilverfahren ohnehin keine Gerichtskosten auferlegt werden (§ 200 GOG). Die Entscheidungsgebühr fällt deshalb ausser Ansatz.

3.2. Eine Umtriebsentschädigung wurde nicht beantragt und wäre mangels einer Gegenpartei auch nicht zuzusprechen. Für eine Entschädigungspflicht des Staates fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 20'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am: